



Prüfungs- und Studienordnung

für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES)

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 12. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf)

geändert durch:

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-14.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-55.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Mai 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-21.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-03.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-18.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-78.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studiumumfang und Studiendauer	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Module und Modulhandbuch	5
§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	5
§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	6
§ 6 Lehrveranstaltungen	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten	9
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	9
§ 11 Prüfungsverfahren	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	13
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	13
§ 17 Prüfungstermine	13
§ 18 Bestehen der Masterprüfung.....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	14
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach	15
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 22 Studienverlaufsplan	16
§ 23 Fachstudienberatung	16
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	16
§ 24 Zugangsvoraussetzung	16
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	16
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	17
§ 26a Studienaufenthalt im Ausland	18
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	18
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
III. Schlussbestimmungen.....	19
§ 29 In-Kraft-Treten.....	19
Anhang: Modulgruppen der Masterprüfung gemäß § 26.....	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung Art. 58 Abs. 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studiumumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (7) Wird die Frist nach Abs. 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.) in European Economic Studies (EES)“ erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden. ³Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ⁴Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ⁵Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, schriftliche Hausarbeit mit Referat, Praktikum, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer

einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im

Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die entsprechenden Festlegungen hierfür werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
- a. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 - c. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 - d. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 - f. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 - g. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 - h. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 - i. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 noch besteht.
- (5) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs European Economic Studies zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (6) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a. die Immatrikulation im Masterstudiengang European Economic Studies (EES) nicht besteht oder
 - b. die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung oder Modulprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records, das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird im Rahmen dieser Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Freiwilliges Zusatzfach

- (1) Als „Freiwilliges Zusatzfach“ können beliebige weitere Leistungen aus dem Masterstudienprogramm European Economic Studies (EES) eingebracht werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis auf Antrag beim Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.

- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „European Economic Studies (EES)“ setzt einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Der Abschluss ist in einer sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder in der Fachrichtung Mathematik nachzuweisen.
- (2) ¹Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zulässig. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hoch-

schule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, volkswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig auch eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Neben der Fremdsprachausbildung werden vertiefende mikro- und makroökonomische Kenntnisse im Bereich der europäischen und internationalen Wirtschaft vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Volkswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Im Rahmen des Masterstudiums European Economic Studies (EES) können Fähigkeiten und Fachkenntnisse in folgenden Modulgruppen erworben werden:

MAEES1: Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm

MAEES2: Wirtschaftsfremdsprache

MAEES3 bis MAEES11: Wahlpflichtbereich Spezialisierung

MAEES12: Masterarbeit

²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. ³Die in den Modulgruppen zu absolvierenden Module sind im Anhang angegeben.

- (2) In den Modulen der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ werden weiterführende volkswirtschaftliche – insbesondere mikroökonomische, makroökonomische, ökonometrische und mathematische – Sachverhalte vermittelt, die für das Masterstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.
- (3) In der Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprache“ werden Studierende in einer Wirtschaftsfremdsprache ausgebildet und dadurch gezielt auf ein internationales Studien- und Arbeitsumfeld vorbereitet.
- (4) ¹Durch die Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 im Wahlbereich Spezialisierung wird die interdisziplinäre und europäische Ausrichtung des Studiengangs European Economic Studies (EES) weiter vertieft. ²Studierende können nach Maßgabe der im Anhang dieser Prüfungsordnung bestehenden Wahlmöglichkeiten aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Modulen sowie weiteren Modulen der Universität Bamberg wählen. ³Der Wahlbereich Spezialisierung soll Studierenden ermöglichen, sich gemäß ihren Berufsvorstellungen fachlich zu spezialisieren.
- (5) ¹Das Masterstudium European Economic Studies (EES) wird mit der Modulgruppe MAEES12 „Masterarbeit“ abgeschlossen. ²Die Masterarbeit wird in der Regel von

einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre betreut.

§ 26a Studienaufenthalt im Ausland

¹Im Verlauf des Masterstudiums soll ein Studienaufenthalt im Umfang von einem Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht werden. ²Jede bzw. jeder Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst. ³Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁴Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen volkswirtschaftlichen Bezug ausgehen. ⁴Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in einem nichtvolkswirtschaftlichen Gebiet geschrieben werden.
- (3) Das Thema kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie ist innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zwei fest gebundenen

Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang: Modulgruppen der Masterprüfung gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
MAEES1	Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm	24
MAEES2	Wirtschaftsfremdsprache	12
Wahlpflichtbereich Spezialisierung		60
MAEES3	Internationale Wirtschaft	
MAEES4	Empirische Mikroökonomik	
MAEES5	Finanzwissenschaft	
MAEES6	Wirtschaftspolitik	
MAEES7	Wirtschaftstheorie	
MAEES8	Angewandte Wirtschaftsforschung	
MAEES9	Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	
MAEES10	Statistik und Ökonometrie	
MAEES11	Interdisziplinäre Spezialisierung	
MAEES12	Masterarbeit	24
Summe		120

In der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES1.1 Advanced Microeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.2 Advanced Macroeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
oder		
MAEES1.3b Grundlagen der Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.4 Dynamik, Stabilität und Optimierung	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Summe	24	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.

¹In der **Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprache“** sind Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei ist aus einem Angebot von fünf Wirtschaftsfremdsprachen eine auszuwählen, in welcher jeweils zwei Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 6 ECTS-Punkte entfallen:

Module: Wirtschaftsenglisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsfranzösisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsitalienisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsrussisch 3 und 4;

Module: Wirtschaftsspanisch 3 und 4.

³Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 und 2) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Sofern die jeweilige Wirtschaftsfremdsprache nicht im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 24 Abs. 1 belegt wurde, können nach Wahl der oder des Studierenden die jeweiligen Module 1 und 2 der Modulgruppe BAEES6 „Wirtschaftsfremdsprachen“ gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. ⁵§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁶In jedem Modul sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden. ⁷Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.

¹Im **Wahlpflichtbereich „Spezialisierung“** sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen.

²Dabei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten verpflichtend zu absolvieren. ³Die restlichen 24 ECTS-Punkte können beliebig durch Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 erbracht werden.

Modulgruppe	Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3 Internationale Wirtschaft	MAEES3.1 Internationale Wirtschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.2 Internationale Wirtschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.3 Internationale Wirtschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.4 Internationale Wirtschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4 Empirische Mikroökonomik	MAEES4.1 Empirische Mikroökonomik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.2 Empirische Mikroökonomik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.3 Empirische Mikroökonomik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.4 Empirische Mikroökonomik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5 Finanzwissenschaft	MAEES5.1 Finanzwissenschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.2 Finanzwissenschaft 2	6	Klausur oder Haus- arbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.3 Finanzwissenschaft 3	6	Klausur oder Haus- arbeit mit Referat oder

			Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.4 Finanzwissenschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6 Wirtschaftspolitik	MAEES6.1 Wirtschaftspolitik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.2 Wirtschaftspolitik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.3 Wirtschaftspolitik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.4 Wirtschaftspolitik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES7 Wirtschaftstheorie	MAEES7.1 Wirtschaftstheorie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.2 Wirtschaftstheorie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.3 Wirtschaftstheorie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.4 Wirtschaftstheorie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8 Angewandte Wirtschaftsforschung	MAEES8.1 Angewandte Wirtschaftsforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.2 Angewandte Wirtschaftsforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.3 Angewandte Wirtschaftsforschung 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.4 Angewandte	6	Klausur oder Haus-

Wirtschaftsforschung 4			arbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES9 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	MAEES9.1 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES9.2 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES10 Statistik und Ökonometrie	MAEES10.1 Statistik und Ökonometrie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
	MAEES10.2 Statistik und Ökonometrie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
	MAEES10.3 Statistik und Ökonometrie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
	MAEES10.4 Statistik und Ökonometrie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES11	Interdisziplinäre Spezialisierung		
Summe		60	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.

¹In der **Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“** können Module im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden in den Modulgruppen folgender anderer Studiengänge absolviert werden:

- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“);
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“);
- Masterstudiengang Politikwissenschaft („politikwissenschaftliche Module“);
- Masterstudiengang Soziologie („soziologische Module“);
- Masterstudiengang Survey Statistik („statistische Module“, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind).

²Überdies können Studierende, die das Wahlpflichtmodul „MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie“ nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ gewählt haben, dieses auch im Rahmen der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ absolvieren. ³Des Weiteren können im Rahmen dieser Modulgruppe rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, sowie auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche anderer Fakultäten gewählt werden. ⁴Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise die Module der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte ⁵Ferner können bis zu 12 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ in einer weiteren Wirtschaftsfremdsprache (II) gemäß Regelungen für die Modulgruppe MAEES2 erbracht werden. ⁶Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Spezialisierung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁷Für die Module dieser Modulgruppe aus anderen Studiengängen gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

In der **Modulgruppe MAEES12 Masterarbeit** ist der Pflichtbereich MAEES12.1 Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Masterarbeit	24	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 5 Monate)
Summe	24	

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012.

Bamberg, 12. Oktober 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2012.